

Anlage 12 zur Verordnung über ärztliche Weiterbildung

ÖÄK-Zertifikat Sonographie

1. Ziel

Das ÖÄK-Zertifikat Sonographie ist interdisziplinär, fächerübergreifend aber nicht fachüberschreitend und stellt eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung und Patientensicherheit auf dem Gebiet der Ultraschalldiagnostik dar, die in Kooperation zwischen der Österreichischen Ärztekammer und den wissenschaftlichen Gesellschaften erarbeitet wurde. Der Zahlenkatalog ist Bestandteil dieser Anlage. Die Zahlen entsprechen dem internationalen Standard.

Ziel des ÖÄK-Zertifikats Sonographie ist der Nachweis einer vertieften Weiterbildung auf dem Gebiet einzelner oder mehrerer Ultraschalltechniken in der Anwendung und Befundung und soll beitragen, einzelne oder mehrere Ultraschalluntersuchungen bestimmter Regionen bzw. Organe auf qualitativ hohem Niveau durchzuführen und zu befunden. Das ÖÄK-Zertifikat hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, Sonographien durchzuführen, die auf Basis der vorgeschriebenen Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zum jeweiligen Sonderfach erworben wurden – unabhängig von den für das ÖÄK-Zertifikat vorgegebenen Zahlen. Durch den Erwerb des ÖÄK-Zertifikats Sonographie ist es nicht möglich, Sonderfachgrenzen zu überschreiten.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind und beispielsweise Ultraschalluntersuchungen in der jeweiligen Technik/Region durchführen.

3. Weiterbildungsdauer

Die Weiterbildung besteht aus einem Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten und dem Nachweis der im Anhang der Anlage angeführten Zahlen für die jeweilige Technik/Region.

4. Weiterbildungsinhalte und zeitliche Gliederung

Die Weiterbildung ist für jede Technik/Region bzw. jedes Organ, die/das im Anhang angeführt ist, gesondert nachzuweisen.

Für jede Technik/Region bzw. jedes Organ ist ein praktischer Teil durch Nachweis von eigenständig, supervidiert durchgeführten Ultraschalluntersuchungen vorgesehen, wobei die jeweilige Zahl im Anhang bei der jeweiligen Technik/Region bzw. dem jeweiligen Organ angeführt ist.

Die Anzahl eigenständig, supervidiert durchgeführter Ultraschalluntersuchungen während der Ausbildung ist auf die Weiterbildung anrechenbar. Der Nachweis der Zahlen ist jedenfalls auch dann erfüllt, wenn die im ÖÄK-Zertifikat verlangten Untersuchungszahlen durch die Ausbildung im jeweiligen Sonder- oder Additivfach abgedeckt sind.

Zusätzlich ist als theoretischer Teil, unabhängig von der Ultraschalltechnik, ein Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten über die technischen und theoretischen Grundlagen der Ultraschalluntersuchungen nachzuweisen.

5. Weiterbildungsverantwortlicher

Der Weiterbildungsverantwortliche wird aus dem Kreis der Bundesfachgruppe Radiologie der Österreichischen Ärztekammer nominiert und vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer ernannt. Subsidiär könnten der Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und die Bundesfachgruppenobmänner der betroffenen Sonderfächer eingebunden werden.

6. Antrag ÖÄK-Zertifikat

Der Antrag ist bei der jeweiligen Landesärztekammer, im Rahmen der Services für ihre Mitglieder, oder auch direkt bei der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH einzubringen, der die administrative Durchführung dieser Anlage obliegt. Beim Antrag ist auch die jeweilige Technik/Region anzugeben, für die Ultraschalluntersuchungen nachgewiesen werden und die am ÖÄK-Zertifikat Sonographie angeführt wird.

7. Übergangsbestimmungen

Personen, die nach den bisher bestehenden Vorschriften Weiterbildungs- und/oder Verrechnungsbestätigungen erhalten haben, gelten als ÖÄK-Zertifikatsinhaber für die jeweiligen Ultraschalluntersuchungen gemäß dieser Anlage. Über Antrag ist diesen Personen auch ein ÖÄK-Zertifikat auszustellen.

In Kraft getreten laut Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am:
26.05.2021

**Anhang
zur Anlage ÖÄK-Zertifikat Sonographie**

Technik/Region	Zahlen
Abdomen	500
Arterien	100
Bewegungsapparat <i>jeweils 25 - 50 für Schulter, Ellbogen, Hand, Hüfte, Knie, Fuß, Nerven und Muskeln</i>	300
Bulbus + Anhängsel (Muskeln, Gefäße)	100
Echokardiographie	300
Hirnversorgende Arterien	100
Mammae	200
Notfallsonographie <i>120 für Notfallsonographie und 80 für Echokardiographie</i>	200
Orbita	30
Pädiatrische Echokardiographie	500
Pädiatrische Sonographie	500
Pleura und Lunge	200
Schilddrüse	150
Smallpartsonographie des Kopfes und Halses ohne Schilddrüse	200
TEE / fokussierte Echokardiographie*	150/85
transcraniell	200
Untersuchung der Hüfte beim Säugling	200
Urogenitale Sonographie (u.a. Nieren)	300
Venen	100
Weiblicher Unterbauch	500

* TEE = transösophageale Echokardiographie
(mit einer Sonde durch die Speiseröhre auf das nahe liegende Herz schauen)
fokussierte Echokardiographie = transthorakale Echokardiographie (von außen schauen)